

noch Akten, welche in verschiedener Weise diese beiden Gesichtspunkte mit einander in Verbindung bringen.

Einerseits sehen wir nämlich Rechtsansprüche von Parteien in der Form von Informationsakten niedergelegt. Ein kürzlich ediertes Dokument¹, worin die Turiner Kirche Heinrich VII. gegenüber ihre Rechte archivalisch begründet², ist allerdings eher als Vorakt einer Supplik³, denn als ein die letztere ersetzendes Schriftstück aufzufassen; es hat sich nämlich im erzbischöflichen Archive vorgefunden. Aber auch am Hofe selbst war eine solche Form in Gebrauch. Nicht nur Privilegienkopien, welche zum Belege von Ansprüchen oder förmlichen Suppliken dienten, sind uns da erhalten⁴: in einem beachtenswerten Konzepte werden Punkt für Punkt die Rechtstitel angeführt, welche durch Privileg Kg. Wilhelms dem Grafen von Lavagna verliehen worden waren⁵; man hat in der Kanzlei⁶ dies Aktenstück zur Orientierung in der betreffenden Angelegenheit aufgenommen, das nun bei der weiteren Geschäftsbehandlung die Stelle einer regelrechten Petition einnahm; in der Tat unterscheidet es sich nicht wesentlich von jenen Supplikkopien, wie sie in den Protokollheften des Hofrats begegnen⁷.

Andererseits haben Informationsakten, welche ihrer Natur nach Massnahmen der Herrschaft bedeuten mussten, Rechtsansprüche berücksichtigt. Dies will bei zwei genuesischen Dokumenten besonders betont sein: sie stehen in Beziehung zu dem Dominium, das Heinrich 1311 in Genua übernahm und haben genaue archivalische Recherchen zur Voraussetzung. Das eine dieser Evidenzstücke⁸, welches

1) Gabotto, Asti e la politica Sabauda in Italia al tempo di Guillelmo Ventura p. 60, N. 2. 2) Die Aufzeichnung beginnt mit den sie charakterisierenden Worten: 'Infrascripta sunt illa privilegia, iura et instrumenta, qu(ibus) fit fides plena . . . domino nostro Henrico . . . regi, quod curtis de Chario cum . . . omni iure, quod habebat ibidem imperium, pertinent ad ecclesiam Taurinensem . . . pleno iure'. 3) Solche Vorakten zu Suppliken an den Kaiser sind sonst erst aus der Zeit Karls IV. erhalten. Vgl. Chevalier, Choix de documents historiques inédits sur le Dauphiné p. 130. 140. 161. 4) Vgl. z. B. Mitt. d. Inst. XXVII, 628, Beilage VI, 1. 5) Dönniges, Acta II, 109, n. 6. 6) Vgl. Dönniges II, praef. p. VIII, n. 28. 7) Ein Privileg Kg. Wilhelms für den Grafen Nicolaus ist uns nicht erhalten, wir sehen nur, dass die Artikel unseres Konzepts in zwei von diesem König den Grafen von Lavagna verliehenen Privilegien (B.-F. 4985, 4986) sich verteilt finden. Summarische Bestätigung Heinrichs VII. 1313: Winkelmann, Acta ined. II, 265, n. 414. 8) Beide Dokumente werde ich in der demnächst erscheinenden italienischen Uebersetzung meiner Arbeit über die 'verfassungsrechtliche Stellung Genuas 1311—13' in den Atti della Società Ligure di storia patria edieren.